

GEMA

Bedingungen

**für die Vervielfältigung und Verbreitung von Werken des GEMA-Repertoires
auf Musikprodukten in Form von Tonträgern und Musikvideos**

(Lizenzschwelle Lagerausgang)

für

Mitglieder des Verbandes unabhängiger Musikunternehmer*innen e.V.

ARTIKEL I - REPERTOIRE DER GEMA

- (1) Das Repertoire der GEMA umfasst die Werke, für die ihr, insbesondere in ihrer Eigenschaft als assoziierter Gesellschaft des BIEM (s. Anhang Nr. I), die Wahrnehmung der phonographischen Vervielfältigungsrechte übertragen worden ist oder künftig übertragen wird, und zwar in dem Umfang, in dem die GEMA mit dieser Wahrnehmung betraut worden ist.
- (2) Eine Definition der der GEMA auf dem Gebiet der phonographischen Vervielfältigung eingeräumten Wahrnehmungsrechte ist diesen Bedingungen beigegeben (Anhang Nr. II) und die GEMA verpflichtet sich, sie auf Grundlage der durch das BIEM bereitgestellten Informationen auf dem Laufenden zu halten.
- (3) Wenn ein Inhaber von Rechten der phonographischen Vervielfältigung zu dem Zeitpunkt, zu dem er von der GEMA im Sinne von Absatz (1) vorstehend vertreten wird, in einem noch laufenden Vertragsverhältnis zum Hersteller steht, wird dieser Vertrag durch die vorliegenden Bedingungen ersetzt, wobei die GEMA den betreffenden Rechtsinhaber gegenüber dem Hersteller für die Dauer der vorliegenden Vereinbarung verpflichtet. Die gleiche Bestimmung findet im Falle einer Verwertungsgesellschaft für phonographische Vervielfältigungsrechte auf alle Mitglieder der GEMA Anwendung. Auf Verlangen des Herstellers wird die GEMA ihm den Beitritt des betreffenden Rechtsinhabers zu den vorliegenden Bedingungen nachweisen. Falls die Dauer des vorerwähnten Vertragsverhältnisses die Dauer der vorliegenden Vereinbarungen überschreitet, wird es nur für die Dauer der vorliegenden Vereinbarungen außer Kraft gesetzt.

ARTIKEL II – GEGENSTAND DER VEREINBARUNG

Einzuräumende Rechte

- (1) Die GEMA wird dem Hersteller unter den vorliegenden Bedingungen und Beschränkungen das nicht-ausschließliche Recht einräumen, Tonaufnahmen von Werken des Repertoires der GEMA vorzunehmen, von diesen Aufnahmen Tonträger und Musikvideos zu pressen bzw. zu fertigen, die allein zum Zwecke des Abhörens hergestellt und angeboten werden, und diese Tonträger und Musikvideos als Produkte unter seiner oder seinen Marken für den Verkauf an das Publikum zum privaten Gebrauch in Verkehr zu bringen.
- (2) Der Gegenstand dieser Vereinbarung ist ausdrücklich auf die in den Katalogen, Katalognachträgen und Neuerscheinungslisten des Herstellers aufgeführten Tonträger und Musikvideos beschränkt, die der Öffentlichkeit nach den Gepflogenheiten des Einzelhandels zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die vorliegende Vereinbarung findet ausschließlich auf die folgenden Schallplatten, Bänder und Kassetten Anwendung, wie sie am 1. Juli 1997 bekannt sind und bereits ausgewertet werden:

- Vinylschallplatten (45 UpM/33 UpM)
- Compact Disc-Singles 7 cm oder 12 cm
- Compact Discs normal von nur 12 cm
- Analog-Kassetten
- Digital Compact Cassetten (DCC)
- Minidiscs (MD)

Die vorliegende Vereinbarung findet ferner Anwendung auf Musikvideos, d.h. Videoclips und Konzertvideos.

(4) DAT sind von dieser Vereinbarung ausgenommen. Jede andere Form der mechanischen Vervielfältigung muss Gegenstand einer gesonderten Vereinbarung werden.

(5) Das Recht der öffentlichen Vorführung (Wiedergabe) der Musikvideos, das Senderecht, das Herstellungsrecht für Sendezwecke und das Recht zur Vermietung bzw. den Verleih gemäß § 27 Urheberrechtsgesetz (UrhG) bleiben von der gegenständlichen Vereinbarung unberührt.

(6) Die einzuräumenden Rechte umfassen keine Leistungsschutzrechte und keine Filmherstellungsrechte. Die Rechte gelten als rückwirkend nicht eingeräumt, wenn Leistungsschutzrechte nach dem deutschen Urheberrechtsgesetz im Hinblick auf die hergestellten Tonträger bzw. Musikvideos verletzt worden sind. Der Hersteller wird daher auf die Beachtung der entsprechenden Leistungsschutzrechte und Filmherstellungsrechte hingewiesen. Das Recht zur Benutzung von Musikwerken des GEMA-Repertoires zur Herstellung eines Filmwerkes oder sonstiger Aufnahmen ist von den jeweiligen Berechtigten selbst oder von der GEMA nach den einschlägigen Vergütungssätzen zu erwerben.

(7) Nicht Gegenstand sind Musikvideos, die graphische Rechte (Notenbild und/oder Textbild) und/oder etwa bestehende Materialrechte zum Inhalt haben; diese Rechte stehen unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Berechtigten. Weiterhin nicht Gegenstand dieser Vereinbarung ist das sogenannte Große Recht.

(8) Die Verwendung von Werkteilen setzt die Einwilligung der Berechtigten voraus. Das Urheberpersönlichkeitsrecht darf nicht verletzt werden. Unberührt bleibt die Frage der Materialentschädigung für sogenannte reversgebundene Werke. Soweit erforderlich, ist diese Frage zwischen dem Hersteller und den in Betracht kommenden Berechtigten unmittelbar zu regeln

(9) Die Einräumung der im vorstehenden Absatz (1) definierten Rechte für die Vervielfältigung und Verbreitung nach §§ 16, 17 UrhG erfolgt mit vollständiger und

vorbehaltloser Begleichung der von der GEMA gestellten Rechnung durch den Hersteller. Der Hersteller ist nicht berechtigt, die Rechte gemäß vorstehendem Absatz (1) weiter übertragen.

- (10) Unbeschadet der von der GEMA einzuholenden Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung von Tonträgern und Musikvideos mit GEMA-Repertoire wird der Hersteller auf die Beachtung der entsprechenden Urheberrechte hingewiesen, soweit auf dem Produkt Werke vervielfältigt und verbreitet werden, die nicht zum Repertoire der GEMA gehören.

Besondere Verwendungsarten

- (11) Im Falle der Zweitverwertung von Tonträgern, sei es direkt (für Rundfunk und öffentliche Aufführung) oder indirekt (im Wege der Überspielung), wird die GEMA die absolute Freiheit des Herstellers nicht beeinträchtigen, seine Rechte im Hinblick auf die aufgenommene künstlerische und/oder technische Leistung auszuüben, wobei den Berechtigten ihre Rechte am aufgenommenen Werk uneingeschränkt erhalten bleiben.

Ausnahmen

- (12) Die GEMA behält sich in begründeten Ausnahmefällen das Recht vor, im gesamten territorialen Umfang der Vollmachten der assoziierten Gesellschaften des BIEM die phonographische Auswertung eines oder mehrerer bestimmter Werke ihres in Artikel I (1) definierten Repertoires, die noch nicht Gegenstand erlaubterweise in dem genannten Gebiet hergestellter oder dorthin eingeführter phonographischer Aufnahmen waren, gegenüber dem Hersteller zu untersagen oder zurückzustellen. Das Verbot kann jedoch auf einen Teil dieses Gebiets begrenzt werden, wenn es sich um die vollständige Wiedergabe oder um die Wiedergabe großer, einen Gesamteindruck vom Werk gebender Auszüge eines ursprünglich für die bühnenmäßige Vorführung geschaffenen Werkes handelt. Diese Maßnahmen werden gegenüber allen Herstellern angewandt, die einen Vertrag analog den vorliegenden Vereinbarungen mit einer assoziierten Gesellschaft des BIEM haben und sie werden unter den gleichen Bedingungen widerrufen. Die GEMA wird den Hersteller von der Aufhebung des Verbots 15 Tage vor Wirksamwerden dieser Maßnahme unterrichten. Sobald die GEMA über eine solche Maßnahme von ihren Mandanten informiert wird, wird sie hierüber den Verband unabhängiger Musikunternehmer*innen e.V. unterrichten. Im Falle der geographisch begrenzten Untersagung wird sie gleichfalls die Rundfunkunternehmen ihres Gebietes wissen lassen, dass jeder das betreffende Werk wiedergebende Tonträger bzw. Musikvideoträger eine unerlaubte Vervielfältigung darstellt.

Früher erteilte Genehmigungen

- (13) Vom Hersteller aufgrund früherer von der GEMA oder vom BIEM erteilter Genehmigungen erlaubterweise ausgewertete Aufnahmen und Tonträger bzw. Musikvideos unterliegen den vorliegenden Bestimmungen.

ARTIKEL III - URHEBERPERSÖNLICHKEITSRECHT

- (1) Änderungen, die der Hersteller an einem Werk vornehmen zu müssen glaubt, um den Erfordernissen der Aufnahme zu genügen, dürfen niemals eine Änderung des Charakters des Werkes zur Folge haben; das Urheberpersönlichkeitsrecht wird ausdrücklich vorbehalten. Insbesondere darf bei Musik und Text von literarischen, dramatischen, dramatischmusikalischen und symphonischen Werken keine Änderung vorgenommen werden.
- (2) Der Hersteller, der bei der Aufnahme eines Werkes Änderungen gemäß dem vorhergehenden Absatz vorgenommen hat, kann keine Beteiligung an den mechanischen Vervielfältigungsrechten und an den öffentlichen Aufführungsrechten im Zusammenhang mit der Verwertung des aufgenommenen Werkes erhalten.

ARTIKEL IV - AUSGEWERTETE MARKEN

- (1) Der Hersteller meldet der GEMA jede Marke oder sonstige handelsmäßige Kennzeichnung, unter der er Tonträger bzw. Musikvideos verbreitet und meldet sie ab, sobald er sie nicht mehr verwendet.
- (2) Handelt es sich dabei um eine Marke, die bereits von einem anderen deutschen Hersteller bei der GEMA angemeldet worden ist, der einen den vorliegenden Bedingungen entsprechendes Rechtsverhältnis mit der GEMA unterhält, so wird die GEMA diesen Hersteller von der Markenmeldung unterrichten.

Widerspricht der unterrichtete Markeninhaber der Benutzung der Marke nicht, so kann die gleiche Marke nur mit einer zusätzlichen Kennzeichnung zur Identifizierung beider Hersteller benutzt werden, solange eine Doppelbenutzung der Marke stattfindet. Für befristete Ausverkaufszeiten genügen unterschiedliche Katalognummern als zusätzliche Kennzeichnung.

- (3) Die in Artikel II (1) definierten Rechte werden nur für die Marken des Herstellers eingeräumt. Die gleichen Rechte werden auf neue Marken, die der Hersteller herausbringen oder auswerten will, unter der Voraussetzung ausgedehnt, dass er die GEMA vorher von seinem diesbezüglichen Vorhaben unterrichtet.

ARTIKEL V - BASIS DER VERGÜTUNG

Schutz

- (1) Vergütungspflichtig ist jedes in seinem Ursprungsland graphisch geschützte Werk, wobei als Ursprungsland für die unverlegten Werke das Land der Staatsangehörigkeit des Urhebers gilt, und für veröffentlichte Werke entweder das Land der Staatsangehörigkeit des Urhebers oder das Land der Erstveröffentlichung, je nachdem, welche Gesetzgebung die längste Schutzfrist gewährt. Maßgebliche Schutzdauer ist diejenige, die das Gesetz des Verkaufslandes der Tonträger bzw. Musikvideos gewährt, ohne dass aber diese Frist die Schutzfrist überschreiten darf, die durch das Gesetz des Ursprungslandes des Werkes gewährt wird, jedoch unbeschadet bilateraler oder multilateraler zwischenstaatlicher Konventionen. Wenn das Gesetz des Verkaufslandes der Tonträger bzw. Musikvideos literarische und musikalische Werke nicht schützt, gilt die Schutzfrist, die das Gesetz des Herstellungslandes der Tonträger bzw. Musikvideos gewährt.

Bearbeitungen oder Adaptionen

- (2) Wenn die GEMA vom Hersteller die Zahlung einer Vergütung für eine Bearbeitung oder Adaption fordert, die von ihr wahrgenommen wird, dann gilt deren Eigenschaft als eigentümliche und erlaubte Bearbeitung oder Adaption als ausreichend bewiesen durch die Tatsache des Erscheinens einer graphischen Ausgabe unter dieser Bezeichnung mit dem Namen des Bearbeiters. Handelt es sich um eine unverlegte Bearbeitung oder Adaption, so wird deren Eigentümlichkeit und Erlaubtheit außer bei Beweis des Gegenteils unterstellt, und zwar lediglich aufgrund ihrer vor dem Datum der Aufnahme erfolgten Deponierung oder Anmeldung nach den geltenden Vorschriften der zuständigen Verwertungsgesellschaft, sofern diese Deponierung oder Anmeldung akzeptiert worden ist.

Berechnungsgrundlage der Vergütung

- (3) Der Hersteller zahlt an die GEMA für jedes Produkt mit Tonträgern bzw. Musikvideos mit einem oder mehreren Werk(en) aus dem Repertoire der GEMA eine Vergütung, deren Satz und Anwendungsbereich in Anhang Nr. III der vorliegenden Bedingungen festgelegt sind.
- (4) Vorbehaltlich des nachstehenden Absatzes (5) wird die Vergütung nach dem höchsten Preis für das betroffene Exemplar berechnet, so wie er von dem Hersteller am Tag des Lagerausgangs für den Detailhandel in der in Artikel VII (6) c) erwähnten Liste veröffentlicht ist (PPD). Ist der höchste Abgabepreis für den Detailhandel nicht durch den Hersteller veröffentlicht, gilt der nachstehende Absatz für die Berechnung.
- (5) Wendet der Hersteller im Inland empfohlene Detailverkaufspreise an und werden diese Preise allgemein von der Öffentlichkeit bezahlt, wird die Vergütung auf diese

Preise berechnet, so wie sie am Tage der Auslieferung aus dem Lager in der in Artikel VII (6) c) genannten Liste erwähnt sind.

- (6) Wenn der Hersteller nicht in der Lage ist, der GEMA eine der in Artikel VII (6) c) genannten Listen zur Verfügung zu stellen, wird die Vergütung von der GEMA auf der Grundlage des ganz allgemein von den anderen inländischen Herstellern für Produkte mit Tonträgern bzw. Musikvideos praktizierten Preises festgelegt, es sei denn, der Hersteller hat rechtzeitig eine Vereinbarung über die Berechnung der Vergütung mit der GEMA getroffen, die im Ergebnis den vorstehenden Absätzen (3) bis (5) entspricht.
- (7) Für Exporte von Produkten mit Tonträgern nach außereuropäischen Ländern, mit Ausnahme der Länder, in denen die Lizenz durch Gesetz festgelegt wird (wie z.B. USA und Kanada), wird für die Berechnung der Vergütung der für Verkäufe im Inland angewandte Preis zugrunde gelegt, nach dem die Vergütung entsprechend den von der GEMA festgelegten Bedingungen, einschließlich insbesondere derjenigen, welche die Mindestvergütungen betreffen, berechnet wird. Soweit der Hersteller die im Bestimmungsland angewandten Preise nachweist, gelten diese als Berechnungsgrundlage für die Vergütung, sofern die Landeswährung konvertierbar ist.

Für Exporte von Produkten mit Tonträgern nach außereuropäischen Ländern, in denen die Vergütung durch Gesetz festgelegt wird, ist die gesetzliche Vergütung zu entrichten.

- (8) Die GEMA und der Hersteller können jedoch übereinkommen, auf diese Exporte - mit Ausnahme der Exporte nach USA und Kanada - die für Inlandsverkäufe geltende Preise und Bedingungen anzuwenden.
- (9) Für Exporte in europäische Länder werden die Vergütungen für Lieferungen des Herstellers an einen Importeur, der nicht Inhaber einer Lizenz des Herstellers oder mit ihm verbunden ist, nach allen im Inland vereinbarten Bedingungen berechnet und bezahlt, wobei bei Exporten in ein EU-Land die inländischen Preise, bei allen anderen Exporten die Preise des Bestimmungslandes maßgeblich sind, sofern in letzterem Fall die Landeswährung konvertierbar ist. Können die Preise des Bestimmungslandes vom Hersteller nicht nachgewiesen werden, finden die inländischen Preise Anwendung. Im Falle von Exporten von hundert oder mehr Exemplaren pro Land, Katalognummer und Abrechnungszeitraum muss mit der GEMA eine Vereinbarung getroffen werden, nach der die Vergütungen für Lieferungen des Herstellers an einen Importeur, der nicht Inhaber einer Lizenz des Herstellers oder mit ihm verbunden ist, nach allen im Importland vereinbarten Bedingungen berechnet und bezahlt wird.

Tonträger und Musikvideos mit gemischtem Inhalt

- (10) Wenn auf einem Tonträger bzw. Musikvideo gleichzeitig Werke des Repertoires der GEMA und Werke, die nicht zu ihrem Repertoire gehören, wiedergegeben werden, gewährt die GEMA bei Vorliegen der Voraussetzungen im Rahmen einer

Angemessenheitsprüfung einen Nachlass in Höhe von 50% auf die nach Anhang Nr. III ermittelte Vergütung und erteilt dem Hersteller eine entsprechende Rechnung.

Voraussetzung ist hier, dass der Anteil der wiedergegebenen Werke des GEMA-Repertoires auf dem Produkt unter 10% liegt und der Hersteller für das entsprechende Produkt einen Nachlass für Tonträger bzw. Musikvideos mit gemischtem Inhalt beantragt. Auf Anforderung der GEMA legt der Hersteller eine Meldung unter Benennung von Titeln, Urhebern, Verlagen und ggf. Bearbeitern vor (Inhaltsmeldung), mit der er gegenüber der GEMA den vollständigen Nachweis führt, dass einzelne der wiedergegebenen Werke nicht zum Repertoire der GEMA gehören.

Für die Anteilsermittlung wird die Anzahl der wiedergegebenen Werke des GEMA-Repertoires ins Verhältnis gesetzt zur Gesamtanzahl der wiedergegebenen Werke auf dem Produkt. Besteht das Produkt aus mehreren Trägern, so ist jeweils die Gesamtanzahl der GEMA-Werke auf den Trägern des Produkts und die Gesamtanzahl aller Werke auf den Trägern des Produkts ins Verhältnis zu setzen.

Retouren und Fälligkeit der Vergütung

- (11) Die Vergütung ist bei Verlassen des Trägers aus dem oder den Lager(n) des Herstellers fällig. Die Vergütung ist jedoch nicht zu entrichten, wenn der Träger an diese Lager zurückgegeben und als Retoure in den Kontrollunterlagen geführt wird; diese Bestimmung bezieht sich nur auf Träger, die im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen retourniert werden, bei denen für diese Träger keine Zahlung zugunsten des Herstellers erfolgt. Der Hersteller meldet als Lagerausgänge an die GEMA die Nettomengen.
- (12) Die Anzahl der zu berücksichtigenden Retouren in einer Abrechnungsperiode darf niemals die Anzahl der Lagerausgänge in der gleichen Abrechnungsperiode für ein und denselben Träger mit den gleichen Rechtsinhabern überschreiten. Jedoch kann in Anwendung dieser Bestimmung ein Retourenüberschuss gegenüber den Lagerausgängen auf die folgenden Abrechnungsperioden vorgetragen werden.
- (13) Was Neuerscheinungen betrifft, d. h. unter einer neuen Katalognummer in Verkehr gebrachte und als solche gegebenenfalls in den Publikationen des Herstellers aufgeführte Produkte, wird die Vergütung unter folgenden Bedingungen entrichtet:
 - a) Der Hersteller hat die Möglichkeit, zum Ende einer jeden Abrechnungsperiode innerhalb einer Frist von 12 Monaten, gerechnet vom Beginn der Abrechnungsperiode der Erstauslieferung an, 80 % der in Anwendung der vorstehenden Absätze (11) und (12) ermittelten Lagerausgänge abzurechnen.
 - b) Zum Ende der Abrechnungsperiode, die mit dem Ablauf einer Frist von 6 Monaten nach den im vorstehenden Absatz erwähnten 12 Monaten zusammenfällt, wird der Hersteller gegebenenfalls den Saldo der 20 % unter Berücksichtigung der noch nicht abgezogenen Retouren abrechnen.

Die Bestimmungen dieses Absatzes finden keine Anwendung, wenn das Vertriebssystem des Herstellers Retouren ausschließt, sei es für Inlandsverkäufe, sei es für Exporte.

- (14) Der Hersteller kann, sofern sein Vertriebssystem für das Inland Retouren zulässt, halbjährlich innerhalb eines Monats nach Beginn einer Abrechnungsperiode mit Wirkung für diese Periode schriftlich gegenüber der GEMA dafür optieren, dass die Bestimmungen der Absätze (11), (12) und (13) aus administrativen Gründen für Inlandslieferungen wie folgt ersetzt werden:

Die Vergütung ist bei Verlassen des Trägers aus dem oder den Lager(n) des Herstellers fällig.

Auf die vergütungspflichtigen Lagerausgänge des Herstellers bewilligt die GEMA einen pauschalen Mengenabzug von 8%. Der Hersteller meldet als Lagerausgänge an die GEMA die Nettomengen.

Vom Hersteller erfasste Retouren sind entweder zu vernichten (die erfolgte Vernichtung ist nachzuweisen) oder in das unlicenzierte Lager des Herstellers wieder einzustellen und bei nochmaliger Auslieferung den Bruttoausgängen hinzuzurechnen und zu vergüten.

Bei Option für die Anwendung des Pauschalabzugs ist die Anwendung eines anderen Abzugsverfahrens für Retouren nicht zulässig.

Die Produkte der Erstauflage einer Neuerscheinung, d.h. unter einer neuen Katalognummer in Verkehr gebrachte und als solche gegebenenfalls in der Publikation des Herstellers aufgeführte Produkte, werden im Rahmen des pauschalen Mengenabzugs zu Zwecken der nationalen und internationalen Werbung des Herstellers und zu Rezensionszwecken (einschließlich Fachpresse und Programmgestalter) vergütungsfrei belassen.

Die Träger dieser Produkte müssen auf den Etiketten deutlich lesbar den Eindruck oder Stempel "Unverkäuflich" tragen. Diese Produkte, die nicht kommerziell und nur gratis vertrieben werden dürfen, müssen zu Kontrollzwecken offengelegt werden.

Sollte der Hersteller in Abrechnungsperioden vor der Option für den pauschalen Mengenabzug die Vergütungen an die GEMA gemäß Artikel V (13) abgerechnet haben, ist zum Ende der Abrechnungsperiode, in der die Option für den pauschalen Mengenabzug erfolgte, der Saldo aller noch nicht abgerechneten Stückzahlen, wie in Artikel V (13) lit. b) vorgesehen, unter Berücksichtigung der noch nicht abgezogenen Retouren abzurechnen.

Steuern

- (15) Bei Berechnung der Vergütung sind Mehrwertsteuer, Kaufsteuer, Steuer auf Verkäufe, Luxussteuer und jede andere identische oder vergleichbare Steuer abzugsfähig.
- (16) Der Abzug jeder anderen Steuer, die im Land des Herstellers während der Laufzeit der vorliegenden Vereinbarung eingeführt wird, wird Gegenstand einer Vereinbarung zwischen der GEMA und dem Verband unabhängiger Musikunternehmer*innen e.V. sein.
- (17) Wenn das nationale Gesetz den Hersteller zwingt, über die GEMA eine Steuer auf den gemäß vorliegender Vereinbarung fälligen Vergütungsbetrag zu entrichten, wird diese Steuer an die GEMA zusätzlich zu den Vergütungen gezahlt.

Mindestvergütungen

- (18) In Kontinentaleuropa einschließlich Türkei beträgt die Mindestvergütung zwei Drittel der im ersten Absatz des Anhangs Nr. III dieser Bedingung festgelegten Vergütung, berechnet nach dem PPD oder, je nachdem, nach dem von den Mitgliedern des VUT in jedem Land ganz allgemein praktizierten Detailverkaufspreis für jeden Tonträger bzw. jedes Musikvideo.
- (19) Die Preise, die als Grundlage für die Berechnung der vorstehend vorgesehenen Mindestvergütung dienen, werden einvernehmlich zwischen der GEMA und dem Verband unabhängiger Musikunternehmer*innen e.V. festgesetzt mit der Möglichkeit einer alljährlichen Revision, gerechnet vom Tage des Inkrafttretens der vorliegenden Vereinbarung an, wobei eine solche Revision spätestens zwei Monate nach dem Zeitpunkt beantragt werden muss, zu dem sie in Kraft treten soll.
- (20) Kommt keine Einigung zustande, beträgt die vorerwähnte Mindestvergütung zwei Drittel der für die betreffende Trägerdefinition von den zwei inländischen Herstellern entrichteten Durchschnittsvergütung, die für die Auswertung des Vorjahres unmittelbar oder mittelbar den höchsten Vergütungsbetrag an die GEMA oder an andere BIEM-Gesellschaften gezahlt haben. Diese Durchschnittsvergütung ist das Ergebnis der Teilung des Gesamtbetrages der für die betreffende Trägerdefinition gezahlten Vergütungen durch die Anzahl der ausgelieferten Exemplare der gleichen Trägerdefinition, die geschützte Werke wiedergeben. Gibt es nur einen Hersteller im Land, wird die vorerwähnte Durchschnittsvergütung nach der Auswertung dieses Herstellers berechnet.
- (21) Die vorgesehene Mindestvergütung findet keine Anwendung, wenn sie infolge einer Senkung der Preise aufgrund behördlicher oder anderer amtlicher Bestimmungen höher liegen würde als die nach den neuen Preisen berechnete Normalvergütung.

ARTIKEL VI – VERGÜTUNG

Die Höhe der Vergütungen wird in Anhang Nr. III geregelt.

ARTIKEL VII - VERPFLICHTUNGEN DES HERSTELLERS

Pflichteindrücke

(1) Alle Tonträger bzw. Musikvideos mit einem Werk oder Werkteil des Repertoires der GEMA müssen

- bei Normalpressungen/-fertigungen mit dem Faksimile der die Lizenz erteilenden Gesellschaft,
- bei zentral lizenzierten Konzernpressungen/-fertigungen mit dem BIEM-Faksimile und anschließend dem Faksimile der die Lizenz erteilenden Gesellschaft,
- bei Pressungen und Fertigungen, die von Herstellern in zentralisierter Form zugunsten ihrer angegliederten Gesellschaften getätigt werden, mit dem BIEM-Faksimile und anschließend dem Faksimile der Gesellschaft, die bei der nationalen Tochtergesellschaft des betreffenden Konzerns im Laufe des vorangegangenen Jahres den höchsten Vergütungsbetrag im Vergleich zu den anderen Verwertungsgesellschaften kassiert hat,

versehen sein.

Das Faksimile dieser Gesellschaft kann bei jeder künftigen Herstellung der betreffenden Tonträger bzw. Musikvideos verwendet werden.

Die Verwendung des Faksimiles darf nicht dazu führen, dass der freie (Bild-)Tonträgerverkehr von einem Land in ein anderes in Europa verhindert oder eingeschränkt wird oder dass eine zusätzliche Vergütung oder Zahlung zu den bereits gezahlten Summen verlangt wird.

(2) Folgender Vermerk muss in der Sprache des Herstellungs- oder Verkaufslandes auf dem Etikett jeder Tonträgerseite bzw. jedes Musikvideos stehen:

"Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte
vorbehalten. Kein Verleih! Keine unerlaubte
Vervielfältigung, Vermietung, Aufführung, Sendung!"

(3) Die Trägeretiketten müssen außerdem Titel des wiedergegebenen Werkes bzw. der wiedergegebenen Werke, den Namen des Komponisten, des Textdichters, gegebenenfalls des Bearbeiters des Textes und/oder der Musik und den Namen des

Verlegers angeben, der Inhaber der Vervielfältigungsrechte im Herstellungsland zum Zeitpunkt der Erstausslieferung ist; im Falle der ordnungsgemäß festgestellten technischen Unmöglichkeit und vorbehaltlich der geltenden gesetzlichen Bestimmungen werden diese Angaben auf den Plattentaschen bzw. Einlegeblättern bei bespielten Kassetten und Compact Discs angebracht, wenn diese individuell gestaltet sind. Wenn der Hersteller den Namen des vorerwähnten Verlegers zum Zeitpunkt der Erstausslieferung des Trägers nicht kennt, wird er ihn bei der nächsten Auflage der Etiketten oder gegebenenfalls der Plattentaschen bzw. Einlegeblätter angeben.

- (4) In die für die Öffentlichkeit bestimmten Kataloge, Nachträge und Neuerscheinungslisten des Herstellers sowie in PhonoNet werden die in vorstehendem Absatz (3) vorgesehenen Angaben übernommen.
- (5) Technischen oder praktischen Schwierigkeiten wird nach dem Grundsatz von Treu und Glauben Rechnung getragen.

Kataloge und Nachträge - Preislisten - Titeletiketten

- (6) Der Hersteller ist gehalten, der GEMA auf Anforderung kostenfrei innerhalb kürzester Frist zur Verfügung zu stellen:
 - a) 1 Exemplar der Titeletiketten aller seiner Tonträger und Musikvideos,
 - b) 3 Exemplare aller seiner Kataloge, Katalognachträge und Neuerscheinungslisten,
 - c) 5 Exemplare der Detailverkaufspreislisten der Tonträger und Musikvideos seiner verschiedenen Marken, gleichgültig ob sie gebunden oder empfohlen sind, oder, falls nicht vorhanden, der Liste mit den Listenabgabepreisen für den Detailhandel (PPD). Diese Listen sind pro Marke und Land auf dem Laufenden zu halten.
- (7) Auf Verlangen der GEMA wird der Hersteller ihr kostenlos ein von der Vergütungszahlung befreites Exemplar eines oder mehrerer bestimmter Tonträger bzw. Musikvideos sowie die Tasche bzw. Verpackung eines oder mehrerer bestimmter Tonträger bzw. Musikvideos zur Verfügung stellen.
- (8) Der Hersteller ist gehalten, der GEMA unverzüglich die Tonträger und Musikvideos bekannt zu geben, die er aus seinem Katalog zurückzieht.

ARTIKEL VIII - ANMELDUNG VON AUFNAHMEN

- (1) Der Hersteller ist gehalten, innerhalb von sechs Wochen nach Schluss der Abrechnungsperiode die Aufstellungen seiner Produkte zur Verfügung zu stellen, bei denen er Werke auf Tonträgern bzw. Musikvideos aufgenommen und ausgeliefert hat. Er hat diese Meldung gleichfalls für bereits genehmigte Aufnahmen zu tätigen, die er unter einer neuen Katalognummer auswerten will. Die GEMA kann von dem Hersteller Detailinformationen zu den auf den Produkten aufgenommenen Werken und Beteiligten (Inhaltsmeldungen) und weitere Nachweise verlangen.
- (2) Die nach Artikel II (1) der vorliegenden Bedingungen einzuräumenden Rechte werden dem Hersteller auf der Grundlage und im Vertrauen auf die in diesen Meldungen enthaltenen Angaben, ggf. rückwirkend, eingeräumt, wenn der Hersteller sich an diese Mitteilung hält und insbesondere die Zahlungen gemäß Artikel X vollständig und vorbehaltlos an die GEMA leistet.
- (3) Maßgebend für die Form der Aufnahmemeldungen sind die zwischen GEMA und dem Verband unabhängiger Musikunternehmer*innen e.V. vereinbarten Anmeldeverfahren, dabei gilt als Regelverfahren die Anmeldung über das Online-Portal der GEMA.

Anpassungen und Weiterentwicklungen der Anmeldeverfahren werden nach Abstimmung mit dem Verband unabhängiger Musikunternehmer*innen e.V. rechtzeitig mitgeteilt.

- (4) Der Hersteller wird der GEMA die Katalognummer einer jeden Aufnahme sowie ggf. die entsprechende Matrizenummer bekannt geben. Auf keinen Fall können Träger oder Aufnahmen unterschiedlichen Inhalts die gleichen Nummern haben. Der Hersteller wird der GEMA außerdem die Artikelnummern (GTIN/EAN) oder ähnliches bekannt geben.

ARTIKEL IX – AUSGANGSAUFSTELLUNGEN

- (1) Die Aufstellung über die Anzahl der Produkte, die das oder die Lager des Herstellers verlassen haben, muss vom Hersteller zusammen mit der Meldung nach Artikel VIII (1) innerhalb von sechs Wochen nach Schluss der Abrechnungsperiode über das Online-Portal der GEMA zur Verfügung gestellt werden.
- (2) Die GEMA kann separate Aufstellungen für vom Hersteller importierte Tonträger bzw. Musikvideos verlangen, die nicht an der Quelle zu den vorliegenden Bedingungen lizenziert worden sind.
- (3) Die Aufmachung der Ausgangsaufstellungen erfolgt nach den zwischen GEMA und Verband unabhängiger Musikunternehmer*innen e.V. vereinbarten

Verfahrensweisen. Hinsichtlich des für den Hersteller derzeit maßgeblichen Verfahrens wird auf Anhang Nr. V verwiesen.

Anpassungen und Weiterentwicklungen der Abrechnungsverfahren werden nach Abstimmung mit dem Verband unabhängiger Musikunternehmer*innen e.V. Verband unabhängiger Musikunternehmer*innen e.V. rechtzeitig mitgeteilt.

- (4) Falls der Hersteller einen Vertrieb autorisiert, Tonträger bzw. Musikvideos zu exportieren oder zu reexportieren, muss er diesen Exporten oder Reexporten bei der Erstellung seiner Ausgangsaufstellungen Rechnung tragen oder hierüber die GEMA innerhalb kürzester Frist unterrichten.

ARTIKEL X - FINANZIELLE VERPFLICHTUNGEN DES HERSTELLERS

Abrechnungsperiode und Abrechnungen

- (1) Die Abrechnungsperiode beträgt sechs Monate.
- (2) Die Zahlungen für jede Abrechnungsperiode, gegebenenfalls die Restzahlungen, werden innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der von der GEMA auf der Grundlage der Meldung für die betreffende Periode erstellten Rechnung durch den Hersteller geleistet.

Veränderungen des Rechtsstatus

- (3) In den Beziehungen zwischen der GEMA und dem Hersteller werden Veränderungen des Rechtsstatus eines Werkes vom Beginn der Abrechnungsperiode an wirksam, in deren Verlauf diese Änderungen bekannt gegeben worden sind.

Ansprüche Dritter

- (4) Wenn die GEMA und ein Dritter, der nicht der GEMA angehört, an den Hersteller Forderungen für alle oder einen Teil der Rechte an ein und demselben Werk stellen, so zahlt der Hersteller an die GEMA, wenn letztere ihm einen früheren Titel als den des Dritten vorlegt, die Vergütungen für dieses Werk, wobei die GEMA den Hersteller gegen die Folgen aller Ansprüche freistellt, die in dieser Hinsicht von dem Dritten vorgebracht werden könnten. Dies schließt die Erstattung der Kosten für eine angemessene Rechtsverteidigung ein.

Die GEMA ist befugt, Dritten Auskunft zu erteilen, soweit diese glaubhaft die Verletzung von Leistungsschutzrechten durch den Hersteller geltend machen. In diesem Fall ermöglicht es die GEMA dem betroffenen Hersteller, sich gegenüber der GEMA gegen den Vorwurf zu verteidigen. Die GEMA wird ferner die dem Hersteller die Identität des Dritten offenbaren, der die Verletzung geltend macht.

ARTIKEL XI - KONTROLLE SEITENS DER GEMA

- (1) Der Hersteller ist verpflichtet, der GEMA die Orte bekannt zu geben, wo sich seine Press-/Fertigungsstätten und Lager für Tonträger bzw. Musikvideos befinden. Befindet sich ein Lager nicht am gleichen Ort wie die Press-/Fertigungsstätte, werden einvernehmlich Vorkehrungen zwischen Hersteller und GEMA getroffen, damit diese ihre Kontrolle ohne Schwierigkeiten und ohne Mehrkosten ausüben kann.
- (2) Verfügt der Hersteller über mehrere Lager, ist er verpflichtet, die für die Buchung der Ein- und Ausgänge dieser Lager erforderlichen Unterlagen in einer Form zu zentralisieren, die der GEMA eine sichere und leichte Kontrolle ermöglicht.
- (3) Die GEMA hat das weitestgehende Recht der Kontrolle über alle unter den Gegenstand der vorliegenden Vereinbarungen fallenden Handlungen des Herstellers, einschließlich der Kontrolle des Aufnahmedatums und des Datums der ersten Pressung/Fertigung. Infolgedessen haben die qualifizierten Prüfer der GEMA freien Zutritt zu den Werkstätten, Lagern und Büros des Herstellers im Rahmen der Betriebszeiten und dieses Zutrittsrecht kann nicht verweigert, noch kann der Zutritt unter irgendeinem Vorwand vom Hersteller verzögert werden. Dieser ist gehalten, den Prüfer alle Unterlagen zugänglich zu machen, welche es gestatten, die Informationen über die Aufnahme zu kontrollieren und durch Stichproben die Fabrikation, die Ein- und Ausgangsbewegungen sowie die Bestände an Tonträgern und Musikvideos zu prüfen, auf Anforderung der GEMA in digitaler Form.
- (4) Der Hersteller verpflichtet sich gegenüber der GEMA, dass die genannten Kontrollen durch die GEMA auch im jeweiligen Presswerk bzw. der Fertigungsstätte durchgeführt werden können und von diesem bzw. dieser auch geduldet bzw. die erforderlichen Auskünfte erteilt werden.
- (5) Der Hersteller ist zur Führung einer übersichtlichen und genauen Buchhaltung verpflichtet, durch welche die Ablieferung exakter Aufstellungen an die GEMA sowie die Kontrolle dieser Aufstellungen durch die GEMA gesichert ist. Die Ausübung der Kontrolle und die Führung der hierfür unerlässlichen Unterlagen werden einvernehmlich zwischen Hersteller und GEMA geregelt.
- (6) Die von der GEMA mit der Kontrolle in den Werkstätten, Lagern und Büros des Herstellers beauftragten Vertreter dürfen weder unmittelbar noch mittelbar an einem phonographischen Industrie- oder Handelsunternehmen beteiligt sein. Ebenso selbstverständlich dürfen weder die GEMA, noch ihr Personal, noch ihre Vertreter oder Kontrolleure Dritten irgendeine Auskunft über die Herstellungs- oder Vertriebstätigkeit des Herstellers erteilen, in die sie durch ihre im Rahmen der Durchführung der vorliegenden Vereinbarung ausgeübte Tätigkeit Einblick hatten.
- (7) Falls die Überprüfung durch die GEMA einen Mehrbetrag von mindestens 5 % gegenüber den vom Hersteller während oder für die kontrollierte Periode vorgelegten Abrechnungen ergibt, so wie sie im Zeitpunkt der Ankündigung der Kontrolle vorliegen,

gehen die notwendigen Kosten der Kontrolle zu Lasten des Herstellers, falls die Nachforderung aus einem Fehler seinerseits resultiert.

ARTIKEL XII - SANKTIONEN

(1) Wenn der Hersteller

1. irgendeine seiner finanziellen Verpflichtungen nach den vorliegenden Bedingungen nicht erfüllt und unbeschadet dessen, was im nachstehenden Absatz (2) gesagt ist,
2. der GEMA nicht die Möglichkeit zur Kontrolle gemäß den vorstehenden Bestimmungen einräumt,
3. wiederholt, trotz Mahnungen der GEMA, irgendeine der anderen Verpflichtungen aus den vorliegenden Bedingungen nicht erfüllt und insbesondere
 - in den Meldungen nicht alle Tonträger bzw. Musikvideos angibt, die er aufgenommen und ausgeliefert hat oder nicht, wie vorliegend verlangt, vollständige und korrekte Angaben macht,
 - auf eine Anforderung der GEMA hin für eine ausgelieferte Aufnahme nicht alle Werke und Beteiligten angibt bzw. sich weigert, Inhaltsmeldungen für seine Produkte bereitzustellen,
 - nicht den Titel der Werke und den Namen der Berechtigten, wie vorgesehen, auf den Etiketten oder Plattentaschen bzw. Einlegeblättern erwähnt,
 - Meldungen mit empfindlichen Lücken oder erheblicher Verspätung gegenüber den festgelegten Fristen vorlegt,

ist die GEMA 15 Tage, nachdem der Hersteller eine erfolglos gebliebene Aufforderung erhalten hat, die ihm durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein zuzustellen ist, berechtigt,

- a) entweder die Vergütungszahlung bei Eingang der Tonträger bzw. Musikvideos in das oder die Lager des Herstellers zu verlangen,
- b) und/oder den Hersteller dem Verfahren der bar zu bezahlenden Werk-für-Werk-Genehmigung zu unterwerfen,
- c) und/oder ein Herstellungs- und Vertriebsverbot gegenüber dem Hersteller bezüglich der Werke des GEMA-Repertoires auszusprechen,

- d) und/oder unter Beendigung der Anwendung der vorliegenden Bedingungen eine Sperre für den Hersteller im GEMA-Onlineportal setzen, ohne dass dies dem Hersteller Schadensersatzansprüche geben kann und unbeschadet aller Schadensersatzansprüche zugunsten der GEMA.
- (2) Falls der Hersteller eine der nachstehenden Verpflichtungen nicht erfüllt, zahlt er der GEMA Zinsen zu dem Satz, wie er sich aus § 288 Abs. 1 BGB ergibt:
- a) Im Falle der Nichtbeachtung der in Anwendung von Artikel VIII (1), IX (1) vereinbarten Frist erstrecken sich die Zinsen auf den Vergütungsbetrag, der aus den bei Ablauf dieser Frist nicht gelieferten Meldung resultiert,
 - b) Falls Produkte mit Tonträgern bzw. Musikvideos in den Meldungen fehlen, erstrecken sich die Zinsen auf den Vergütungsbetrag für die fehlenden Produkte,
 - c) Jede nicht zu dem in Artikel X (2) vorgesehenen Fälligkeitstermin gezahlte Summe löst die Zahlung der gleichen täglichen Zinsen aus.
- (3) Wenn der Hersteller innerhalb von 15 Tagen nach Ablauf der Fristen gemäß vorstehendem Absatz (2) seine Verpflichtungen nicht erfüllt und die fälligen Zinsen gezahlt hat, ist die GEMA außerdem berechtigt, die Anwendung der vorliegenden Bedingungen im Einklang mit den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes (1) im Verhältnis zum Hersteller zu beenden.

Andere Fälle der Beendigung

- (4) Wenn die eine oder andere Klausel der vorliegenden Bedingungen behördlicherseits aufgrund von Bestimmungen geändert wird, von denen eine Abweichung auf vertraglichem Wege durch Gesetz ausdrücklich untersagt ist, werden die vorliegenden Bedingungen ipso jure nicht mehr angewandt.
- (5) Angesichts der generellen Auswertungsbefugnis, welche die GEMA dem Hersteller für ihr gesamtes Repertoire einräumt, werden die vorliegenden Bedingungen ipso jure nicht mehr angewandt,
- a) wenn der Hersteller als Inhaber oder Nutznießer ausschließlicher phonographischer Vervielfältigungsrechte beabsichtigt, diese Rechte monopolistisch gegenüber irgendeinem der anderen Hersteller auszuüben, die als VUT-Mitglieder diese Bedingungen anwenden,
 - b) wenn der Hersteller Werke auswertet, deren phonographische Vervielfältigung gegenüber irgendeinem der anderen Hersteller verboten ist, der als VUT-Mitglied diese Bedingungen anwendet.

ARTIKEL XIII - SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Dauer

- (1) Die vorliegenden Bedingungen gelten für die Dauer der VUT-Mitgliedschaft des Herstellers. Der Hersteller oder die GEMA sind jedoch berechtigt, die Anwendung der vorliegenden Bedingungen im Verhältnis zum Hersteller zu beenden, wenn bis zum 31.05 eines Jahres mit Wirkung für das folgende zweite Kalenderhalbjahr bzw. bis zum 30.11. eines Jahres mit Wirkung für das folgende erste Kalenderhalbjahr eine entsprechende Erklärung gegenüber dem anderen Teil erfolgt ist.
- (2) Die GEMA ist berechtigt, die Anwendung der vorliegenden Bedingungen im Verhältnis zum Hersteller mit einer Frist von drei Monaten zu beenden, wenn der Hersteller nicht mehr VUT-Mitglied ist.

Neue Aufnahmen

- (3) Sind die vorliegenden Bedingungen im Verhältnis zum Hersteller nicht mehr anwendbar, gilt folgendes:

Es kann auf Grundlage der vorstehenden Bedingungen keine Aufnahme von Werken, die ganz oder teilweise zum Repertoire der GEMA im Lande des Herstellers gehören, vorgenommen werden.

Anlage

- Anhang Nr. I - Aufstellung der Mitgliedsgesellschaften des BIEM
- Anhang Nr. II - Der Gesellschaft auf dem Gebiet der mechanischen Vervielfältigung übertragene Wahrnehmungsrechte
- Anhang Nr. III - Vergütungen
- Anhang Nr. IV - Anmelde- und Abrechnungsverfahren

ANHANG Nr. I

Aufstellung der Mitgliedsgesellschaften des BIEM

(Stand: 1. Januar 2014)

1) Stimmberechtigte Gesellschaften:

AEPI

Société Anonyme Hellénique pour la Protection de la Propriété Intellectuelle
Rue Fragoklissias & Samou 51, GR-15125 Athen
Griechenland

ARTISJUS

Bureau Hongrois pour la Protection des Droits d'Auteurs
I., Mészáros u. 15-17, P.O.B. 593, H-1016 Budapest
Ungarn

AUSTRO-MECHANA

Gesellschaft zur Wahrnehmung mechanisch-musikalischer Urheberrechte GmbH
Baumannstraße 10, A-1031 Wien
Österreich

CASH

Composers and Authors Society of Hong Kong Ltd.
18/F Universal Trade Centre, 3 Arbuthnot Road
Central Hong Kong

GEMA

Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte
Rosenheimer Straße 11, D-81667 München
Deutschland

HDS

Hrvatsko Društvo Skladatelja/Croatian Composers' Society
Rendiceva 28b-c, 1000 Zagreb
Kroatien

JASRAC

Japanese Society for Rights of Authors, Composers and Publishers
3-6-12, Uehara, Shibuya-ku, 151-0064 Tokyo
Japan

MCPS

Mechanical-Copyright Protection Society Ltd.
Copyright House, 29-33 Berners Street, London, W1
Großbritannien

NCB

Nordisk Copyright Bureau
Hammerichsgade 14, DK-1611 Kopenhagen V
Dänemark

OSA

Ochranny Svaz Autorsky
Trída Cs Armády 20, 16056 Prag 6
Tschechische Republik

SABAM

Société Belge des Auteurs, Compositeurs et Editeurs
Rue d'Arlon 75-77, B-1040 Brüssel
Belgien

SACEM

Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique
225, avenue Charles-de-Gaulle, F-92521 Neuilly-sur-Seine
Frankreich

SACERAU

Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de la République Arabe d'Égypte 10,
rue Elfi Bey, 11111 Kairo
Ägypten

SADAIC

Sociedad Argentina de Autores y Compositores de Música
Lavalle 1547, 1048 Buenos Aires
Argentinien

SCD

Sociedad Chilena del Derecho de Autor
Condell 346, Providencia, Código Postal 6640791, Casilla 51270, Correo Central, Santiago
Chile

SDRM

Société pour l'Administration du Droit de Reproduction Mécanique des Auteurs,
Compositeurs et Editeurs
Cité de la Musique - 16, Place de la Fontaine aux Lions BP 11593, 75920 Paris Cedex 19
Frankreich

SGAE

Sociedad General de Autores de Espana
Fernando VI, 4, Apartado 484, E-28004 Madrid
Spanien

SIAE

Societa Italiana degli Autori ed Editori
Viale della Letteratura 30, I-00144 Rom (EUR)
Italien

SODRAC

Société du Droit de Reproduction des Auteurs, Compositeurs et Editeurs au Canada Inc. 759
Victoria Square, Bureau 420, Montreal (Québec) H2Y 2J7
Kanada

SOKOJ

Savez Oganizacija Kompozitora Jugoslavije
Misarska 12-14, YU-11000 Belgrad
Jugoslawien

SOZA

Slovensky Ochranny Zväz Autorsky
Rastislavova 3, 82108 Bratislava
Slowakische Republik

SPA

Sociedade Portuguesa de Autores
Avenida Duque de Loulé 31, P-1069-153 Lissabon
Portugal

STEMRA

Siriusdreef 22-28, 2132 WT Hoofddorp
Niederlande

SUISA

Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke
Bellariastraße 82, CH-8038 Zürich
Schweiz

UCMR-ADA

Uniunea Compozitorilor si Muzicologilor din Romania
Ostasilor street nr 12, sector 1 – Bukarest
Rumänien

ZAIKS

Stowarzyszenie Autorów
Ul. Hipoteczna 2, PL-00-092 Warschau
Polen

2) Nicht stimmberechtigte Gesellschaften:

ACUM

Société d'Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique en Israel
9, Tuval Street, POB 1704, Ramat Gan 52117
Israel

AGADU

Asociacion General de Autores del Uruguay
Canelones 1122, C.P. 11100 Montevideo
Uruguay

ALBAUTOR

Société Albanaise des droits d'auteur et des droits voisins
Andon Zako Calupi" STR, No. 18, Appt. 5, CQ. No 5, Tirana 1019
Albanien

AMCOS

Australian Mechanical Copyright Owners Society Ltd.
6-12 Atchinson Street, St. Leonards, N.S.W. 2065 Sydney
Australien

AMRA

American Mechanical Rights Agency, Inc.
149 S. Barrington Avenue #180, Los Angeles, CA 90049
USA

COMPASS

Composers and Authors Society of Singapore
37 Craig Road, 089675 Singapore
Singapur

COSOMA

Copyright society of Malawi
Off Paul Kagame Road, PO Box 30784, Lilongwe 3, Malawi
Malawi/ Afrika

COSON

Copyright Society of Nigeria
25, Omodara Street, Awuse Estate, Opebi, Ikeja, Lagos
Nigeria/ Afrika

COTT

Copyright Organisation of Trinidad and Tobago Ltd.
45C Jeringham Ave., Belmont
Trinidad and Tobago

GCA

Georgian Authors' Society
63, Kostava str., Tbilisi 0171
Georgien

KCI

Yayasan Karya Cipta Indonesia
Golden Plaza Fatmawati C12, Jl. RS. Fatmawati 15, Jakarta 12420
Indonesien

KOMCA

Korea Music Copyright Association
KOMCA Bldg., Naebalsan-dong, 649 Kangseo-Gu, Séoul
Korea

MASA

Mauritius Society of Authors
3rd Floor NPF Building, Douglas Sholte Street, Beau Bassin
Mauritius

MCS Nig. Ltd.

Musical Copyright Society (Nig.) Ltd.
1st Floor, 565 Ikorodu Road, Ketu, P.O. Box 8043, Shomolu-Lagos
Nigeria/Afrika

MCSC

Music Copyright Society of China
5/F Jing Fang Building N°33, Dong Dan San Tiao, Beijing 100005
China

MCPS Ireland Ltd.

Mechanical Copyright Protection Society
Copyright House, Pembroke row, Dublin 2
Irland

MCSK

Music Copyright Society of Kenya
Maua Close, Off Parklands Road, Westlands, PO Box 14806, 00800 Nairobi
Kenia/ Afrika

MESAM

Türkiye Musiki Eseri Sahipleri Meslek Birliği
Siracevizler Cad. Esen Sok., Saruhan Plaza N°6/6 Sisli, 34381 Istanbul
Türkei

MSG

Muzik eseri Sahipleri Grubu
Dr Orhan Birman Is Merkezi Bulvari, Dikilitas Mahallesi n°121, Kat 1, Besiktas
Türkei

MUSICAUTOR

Bulgarian Society of Autors and Composers for Performing and Mechanical Rights
17 Budapest Street, 4th floor, 1000 Sofia
Bulgarien

RPS

Russian Phonographic Society
Butyrskiy Val St, Block 68/70, Bld. 1, Office 12, Moscow 127055
Russland

SACEM Luxembourg

Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique
46 rue Goethe, 1637 Luxembourg
Luxemburg

SACM

Saciedad de Autores y Compositores de Musica Mayorazgo
No 129 Co. Xoxo, 03330 Mexico D.F.
Mexiko

SAMRO

Southern African Musical Rights Organisation
SAMRO House, 73 Juta Street, Braamfontein, Johannesburg 2001
Südafrika

SAYCO

Sociedad de Autores y Compositores de Colombia
Calle 95 N° 11-31, Bogota
Kolumbien

SAZAS

Society of Composers, Authors and Publishers in Slovenia
Trzaska cesta 34, 1000 Ljubljana
Slowenien

SINE QUA NON

Bosnia and Herzegovina Copyright Agency
Branilaca Sarejeva 21/III, 71100 Sarajevo
Bosnien und Herzegowina

UBC

Uniao Brasileira de Compositores
Rua Visconde de Inhauma 107, Centro Rio de Janeiro RJ CEP Brazil
Brasilien

ZAMP

Musical Copyrights Society of Macedonia ul.
Mitropolit Teodosij Gologanov 28, 1000 Skopje
Mazedonien

ANHANG Nr. II

Der Gesellschaft auf dem Gebiet der mechanischen Vervielfältigung übertragene Wahrnehmungsrechte (Stand: 1. Januar 2014)

Die der Gesellschaft auf dem Gebiet der mechanischen Vervielfältigung übertragenen Wahrnehmungsrechte werden wie folgt näher beschrieben:

1) Stimmberechtigte Gesellschaften:

<u>Gesellschaften</u>	<u>Werkkategorien¹</u>	<u>Vorbehalte²</u>
AEPI	Dramatisch-musikalische Werke	Keine
	Musikalische Werke mit oder ohne Text	Keine
ARTISJUS	Literarische Werke	Keine
	Auszüge dramatisch-musikalischer Werke	Keine
	Musikalische Werke mit oder ohne Text	Keine
AUSTRO-MECHANA	Vollständige dramatisch-musikalische Werke	Vorherige Genehmigung der Berechtigten
	Musikalische Werke mit oder ohne Text	Keine
CASH		
GEMA	Dramatisch-musikalische Werke	Keine
	Musikalische Werke mit oder ohne Text	Keine
HDS	Literarische Werke	Keine
	Musikalische Werke mit oder ohne Text	Vollmacht der Berechtigten
JASRAC	Dramatisch-musikalische Werke	Keine
	Musikalische Werke mit oder ohne Text	Keine

¹ Für die nicht erwähnten Werkkategorien wendet sich der Hersteller direkt an die Berechtigten.

² Trotz der Bemerkung „vorherige Genehmigung der Berechtigten“ muß diese Genehmigung unbedingt über die Gesellschaft beantragt und gegebenenfalls erteilt werden.

Gesellschaften

Werkkategorien¹

Vorbehalte²

MCPS	Dramatisch-musikalische Werke ³	
	Musikalische Werke mit oder ohne Text	Vorherige Genehmigung der Urheber bei unveröffentlichten Werken und vorheriger Genehmigung der Berechtigten für die erste Aufnahme von Werken.
NCB	Literarische Werke	Dänische und schwedische Werke vorbehaltlich vorheriger Genehmigung der Berechtigten
	Dramatisch-musikalische Werke	Dänische, finnische, norwegische und schwedische Werke vorbehaltlich vorheriger Genehmigung der der Berechtigten
	Musikalische Werke mit oder ohne Text	Vorherige Genehmigung der Berechtigten für die erste Aufnahme der Werke
OSA	Musikalische Werke mit oder ohne Text	Keine
SABAM	Literarische Werke	1. Die Berechtigten können Vorbehalte bei gewissen Rechten und/oder für bestimmte Gebiete aussprechen
	Dramatische Werke	
	Dramatisch-musikalische Werke	2. Urheberpersönlichkeitsrecht
	Musikalische Werke mit oder ohne Text	
	Audiovisuelle Werke	
	Choreographische Werke	
	Werke der bildenden Künste	
Photographische & graphische Werke		

³Die folgenden Vorbehalte gelten in Bezug auf dramatisch-musikalische Werke (wobei dieser Begriff dieselbe Bedeutung hat wie in der Satzung der Performing Right Society Ltd. erläutert):-

- (a) Die Lizenz gilt nicht, wenn der (die) Tonträger die Gesamtheit oder die wesentliche Gesamtheit des dramatisch-musikalischen Werkes wiedergibt (wiedergeben), es sei denn: (i) der Hersteller hat der MCPS ausdrücklich mitgeteilt, dass er die Gesamtheit oder die wesentliche Gesamtheit des Werkes wiedergeben möchte und (ii) MCPS hat dem Hersteller mitgeteilt, dass alle betroffenen Mitglieder dieser Wiedergabe zustimmen.
- (b) In diesem Sinne umfasst der Begriff "dramatisch-musikalisches Werk" jede Version eines solchen Werkes (mit oder ohne Schnitte, Zufügungen, Einschaltungen oder dgl.), die öffentlich aufgeführt worden ist. Um keinen Zweifel aufkommen zu lassen, gilt auch dann die wesentliche Gesamtheit des Werkes als wiedergegeben, wenn sämtliche oder nahezu alle einzelnen Songs oder sonstigen Musikstücke, die in dem Werk enthalten sind, wiedergegeben werden.
- (c) Auch wenn die Zustimmung nach (a) oben erteilt wird, bezieht die Zustimmung sich nur auf die relevante Musik und Texte (oder andere mit der Musik gesungene oder gesprochene Worte), die in dem Werk enthalten sind. Nur als Beispiel gilt sie nicht als Erlaubnis zur Wiedergabe der Gesamtheit oder eines wesentlichen Teils eines dramatischen oder literarischen Werkes, welches Bestandteil des Werkes ist oder auf dem das Werk basiert.

<u>Gesellschaften</u>	<u>Werkkategorien</u> ¹	<u>Vorbehalte</u> ²
SACERAU	Musikalische Werke mit oder ohne Text	Keine
SADAIC	Musikalische Werke mit oder ohne Text Vertonte literarische Werke	Keine Keine
SCD	Musikalische Werke	Keine
SDRM	Literarische Werke	Vorherige Genehmigung bestimmter Berechtigter
	Dramatische Werke	Vorherige Genehmigung der Berechtigten für die Vervielfältigung vollständiger Werke oder in großen Auszügen
	Dramatisch-musikalische Werke	Vorherige Genehmigung der Urheber für die Vervielfältigung vollständiger Werke oder großer Auszüge von nicht verlegten Werken
	Musikalische Werke mit oder ohne Text	Keine
SGAE	Literarische Werke Dramatische Werke	Vorherige Genehmigung der Berechtigten
	Dramatisch-musikalische Werke	Vorherige Genehmigung der Berechtigten für die vollständige Vervielfältigung und in jedem Fall für die erste Aufnahme
	Musikalische Werke mit oder ohne Text	Vorherige Genehmigung der Berechtigten für die erste Aufnahme
SIAE	Literarische Werke Dramatische Werke Dramatisch-musikalische Werke	Vorherige Genehmigung der Berechtigten
	Musikalische Werke mit oder ohne Text	Vorherige Genehmigung der Berechtigten für die erste Aufnahme und die innerhalb der folgenden vier Monate durchgeführten Aufnahmen
SODRAC	Dramatisch-musikalische Werke Musikalische Werke mit oder ohne Text	Keine, außer wenn Werke für Werbezwecke verwertet werden, wofür die vorherige Genehmigung der Berechtigten erforderlich ist

Gesellschaften**Werkkategorien¹****Vorbehalte²**

SOKOJ	Literarische Werke	Keine
	Dramatische Werke	Keine
	Dramatisch-musikalische Werke	Keine
	Musikalische Werke mit oder ohne Text	Keine
SOZA	Musikalische Werke mit oder ohne Text	Keine
SPA	Literarische Werke	Vorherige Genehmigung der Berechtigten
	Dramatische Werke	
	Dramatisch-musikalische Werke	
	Musikalische Werke mit oder ohne Text	Keine
STEMRA	Literarische Werke	Vorherige Genehmigung der Berechtigten
	Dramatische Werke	
	Dramatisch-musikalische Werke	
	Musikalische Werke mit oder ohne Text	Keine
SUISA	Musikalische Werke (keine Bühnen- werke) mit oder ohne Text	Keine
UCMR-ADA		
ZAIKS	Literarische Werke	Vorherige Genehmigung der Berechtigten zur Erstauf- zeichnung oder Nutzung von Werken für Werbung
	Dramatische Werke	
	Dramatisch-musikalische Werke	
	Musikalische Werke mit oder ohne Text	

2) Nicht stimmberechtigte Gesellschaften:

Gesellschaften	Werkkategorien¹	Vorbehalte²
ACUM	Literarische Werke Dramatische Werke	Ab Juli 1989 vorherige Genehmigung der Berechtigten für Werke länger als 5 Minuten und für Werke eines einzelnen Autors welche mehr als 20% der kompletten CD ausmachen.
	Dramatisch-musikalische Werke Musikalische Werke mit oder ohne Text	Keine Keine
AGADU		
ALBAUTOR		
AMCOS		
AMRA		
COMPASS		
COSOMA		
COSON		
COTT		
KCI	Musikalische Werke mit oder ohne Text	BIEM-Repertoire
KOMCA		
MASA		
MCPS IRLD LTD		
MCSC		
MCSK		
MCSN		
MUSICAUTOR	Literarische Werke Musikalische Werke mit oder ohne Text	Vorherige Genehmigung der Berechtigten zur Erstaufzeichnung und bei Nutzung von Werken zum Zwecke der Bearbeitung, Synchronisation oder Werbung
RPS		
SACEM Luxembourg	Literarische Werke	Vorherige Genehmigung bestimmter Berechtigter
	Dramatische Werke	Vorherige Genehmigung der Berechtigten für die Vervielfältigung vollständiger Werke

Dramatisch-musikalische Werke	oder in großen Auszügen Vorherige Genehmigung der Berechtigten für die Vervielfältigung vollständiger Werke oder großer Auszüge von nicht verlegten Werken
Musikalische Werke mit oder ohne Text	Keine

SACM

SAMRO

SAZAS

Musikalische Werke mit oder ohne Text

Keine

SINE QUA NON

UBC

ZAMP



ANHANG Nr. III

Vergütungen

I. Die in Artikel V (3) vorgesehene Vergütung wird gemäß Artikel VI wie folgt festgelegt:

- (1) In Kontinentaleuropa einschließlich der Türkei beträgt die Vergütung pro Exemplar 8,712 % des in Anwendung von Artikel V (4) zu berücksichtigenden Preises.

In den gleichen Gebieten beträgt die Vergütung pro Exemplar 7,4 % des in Anwendung von Artikel V (5) zu berücksichtigenden Preises.

Auf die Regelungen des Tarifs VR-MT-H für Tonträger und Musikvideos (Kategorie 1) der GEMA wird ergänzend Bezug genommen.

- (2) In den Ländern, in denen die Vergütung durch Gesetz festgelegt wird, genießen die Werke des Repertoires der GEMA in jeder Hinsicht die Bedingungen, die den Werken des nationalen Repertoires von den Herstellern dieser Länder eingeräumt worden sind oder eingeräumt würden. Die in diesen Ländern hergestellten, jedoch von dort exportierten Tonträger und Musikvideos unterliegen den in den Absätzen (1) und (3) dieses Anhangs vorgesehenen Bedingungen.
- (3) In Latein-Amerika ist der Vergütungssatz derjenige, der zwischen der GEMA oder ihrer Vertretung und den nationalen Herstellern dieser Länder vereinbart worden ist.
- (4) Tonträger und Musikvideos, die nach im vorliegenden Anhang nicht erwähnte Länder exportiert werden, unterliegen den zwischen der GEMA oder ihrer Vertretung und den nationalen Herstellern dieser Länder vereinbarten Bedingungen; in den Ländern, in denen es keine nationalen Hersteller gibt, ist die anwendbare Vergütung die in Absatz (1) des vorliegenden Anhangs festgelegte.

- II. Die nach Art. V (18) – (21) für das Inland vom Hersteller an die GEMA zu entrichtenden Mindestvergütungen je Produkt werden bis zur Vereinbarung einer anderweitigen Regelung zwischen der GEMA und dem Verband unabhängiger Musikunternehmer*innen e.V. wie folgt festgelegt:

	Mindestvergütung EUR
a) Schallplatten, CDs:	0,4960
b) Kassetten:	0,4960
c) Musikvideos:	0,4960

ANHANG Nr. IV

Anmelde- und
Abrechnungsverfahren

Ablaufbeschreibung
des GEMA-
Onlineportals